

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	18 (1910)
<b>Heft:</b>	23
<b>Register:</b>	Sterbefälle an Tuberkulose in der Schweiz und daraus berechnete jährliche Tuberkulosesterblichkeit auf je 10,000 Einwohner von 1900 auf 1908

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 5. Firmen und Vereinsnamen, deren Gebrauch nach Art. 1 und 2 verboten ist, dürfen nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Ebenso ist Fabrik- und Handelsmarken, sowie gewerblichen Mustern und Modellen, die nach diesem Gesetz unzulässig sind, die Eintragung ins Markenregister oder die Hinterlegung zu versagen. Ist irrtümlicherweise eine solche Marke eingetragen oder die Eintragung eines solchen Musters oder Modells zugelassen worden, so kann das eidgenössische Departement, dem die Aufsicht über die Eintragungs- oder Hinterlegungsstelle zusteht, die Löschung der Marke oder der Hinterlegung anordnen.

Art. 6. Militärpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Grauer Kreuz“ verwenden, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

In geringfügigen Fällen wird der Fehlbare nur disziplinarisch bestraft.

Ebenso wird die mißbräuchliche Verwendung durch Militärpersonen in Friedenszeiten nur disziplinarisch bestraft.

Art. 7. Zivilpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise die Fahne oder die Armbinde vom Roten Kreuz benutzen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Art. 8. Vergehen gegen Art. 6, die nicht bloß disziplinarisch zu bestrafen sind, und gegen Art. 7 werden durch die Militärgerichte beurteilt.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. Januar 1911 erworbene Namen von Vereinen oder Anstalten oder Geschäftsfirmen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind bis zum 1. Oktober 1912 abzuändern.

Vom gleichen Zeitpunkt an haben die Registerbehörden die Änderung oder Löschung der Geschäftsfirmen zu veranlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider sind.

Die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke in das Markenregister oder die Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells, welche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, gelten mit dem 1. Oktober 1912 als erloschen.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Alo beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 8. April 1910.

Der Präsident: Ulferi.

Der Protokollführer: David.

Alo beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 14. April 1910.

Der Präsident: Rossel.

Der Protokollführer: Schatzmann.

## Sterbefälle an Tuberkulose in der Schweiz und daraus berechnete jährliche Tuberkulosesterblichkeit auf je 10,000 Einwohner von 1900 auf 1908.

(Aus dem Bericht der Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose 1909.)

Jahr	Wohn- bevölkerung auf Mitte des Jahres	Todesfälle an Lungen- tuberkulose	In % <sub>ooo</sub> der Bevöl- kerung	Andere Tuberkulosen	In % <sub>ooo</sub> der Bevöl- kerung	Zusammen- lung- und andere Tuberkulosen	In % <sub>ooo</sub> der Bevöl- kerung
1900	3,299,939	6,692	20,3	2,289	6,9	8,981	27,2
1901	3,328,842	6,241	18,7	2,603	7,8	8,844	26,5
1902	3,357,907	6,280	18,7	2,494	7,4	8,774	26,1
1903	3,391,645	6,381	18,8	2,585	7,6	8,966	26,4
1904	3,427,626	6,452	18,8	2,715	7,9	9,167	26,7
1905	3,454,754	6,630	19,2	2,775	8,0	9,405	27,2
1906	3,491,163	6,407	18,4	2,508	7,2	8,915	25,6
1907	3,524,529	6,063	17,2	2,765	7,8	8,828	25,0
1908	3,559,350	6,150	17,3	2,420	6,8	8,570	24,1

Die Mortalität infolge Lungentuberkulose ist also innerst den letzten neun Jahren von 20,3 auf 17,3 auf 10,000 Einwohner zurückgegangen, während die Sterblichkeit infolge der übrigen tuberkulösen Erkrankungen bis 1905 noch zugenommen hat (von 6,9 bis 8,0 %). und erst seither in deutlicher Abnahme begriffen ist.

Eine Abnahme der Tuberkulosemortalität gegen das Jahr fünf 1891 bis 1895 weisen folgende Kantone auf:

	Tuberkulosemortalität 1891 bis 1895	Tuberkulosemortalität 1904 bis 1908	Abnahme in %
Baselstadt . . . . .	32,7	23,8	21,3
Schaffhausen . . . . .	24,4	21,5	17,9
Obwalden . . . . .	18,4	16,1	12,5
Zürich . . . . .	26,8	23,9	10,9
Appenzell A.-Rh. . . . .	23,3	20,9	10,3
Neuenburg . . . . .	28,2	25,4	10,0
Baselland . . . . .	26,6	24,0	9,8
Zug . . . . .	27,9	25,2	9,4
Appenzell S.-Rh. . . . .	29,6	27,0	8,8
Nidwalden . . . . .	25,1	23,0	8,4
Bern . . . . .	28,6	27,0	5,6
Genf . . . . .	37,4	36,0	3,8

Zu den Städten ist die Sterblichkeit an Tuberkulose in der Regel nicht unwesentlich höher als auf dem Lande; sie beträgt in den 18 größeren städtischen Gemeinden der Schweiz im Durchschnitt 27,9 %, in dem übrigen Teil der Schweiz 25,0 % (gesamte Schweiz 25,7 %). Immerhin stehen folgende Städte unter dem schweizerischen Mittel:

Luzern 20,3 %, Locle 21,6 %, Winterthur 23,0 %, Basel 23,7 %, Herisau 24,7 %, Schaffhausen und Solothurn je 25,1 %, Vevey 25,3 %, Zürich und Neuenburg je 25,6 %.

Darüber stehen:

Lausanne 27,0 %, Chaux-de-Fonds 27,2 %, Biel 28,0 %, St. Gallen mit Täblat 30,1 %, Bern und Chur je 32,0 %, Freiburg 33,9 %, Groß-Genf 37,2 %.



## Aus den Verhandlungen der Direktion des Schweizer. Roten Kreuzes vom 3. November 1910.

(Wegen Raumangst verspätet.)

1. Der Direktion wird von einem Schreiben der Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege an das schweizerische Militärdepartement Kenntnis gegeben. Dasselbe erläutert eingehend die Gründe, aus denen die Stiftung von dem vorgeschlagenen Vertrag betreffend Bau und Betrieb einer Wärterschule mit Militärsital durch das Rote Kreuz zurückgetreten ist.

2. Der Zentralkassier referiert über den Stand der Prämienanleihe, die wegen verschiedener Hindernisse noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte. Um die wichtige Angelegenheit nach Möglichkeit zu fördern, wird eine Beteiligung am Anleihe-Syndikat beschlossen.

3. Die Rechnung der Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege pro 1909 wird genehmigt.